

Jugendordnung WSV Rheine

Am 14. Februar 1970 hat die Jahreshauptversammlung des Vereins die vom Verein eingerichtete Jugendordnung bestätigt und als der Teil der Satzung erklärt.

Diese Jugendordnung lautet:

Zweck

§ 1

- a) Turnen, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern
- b) Die Interessen der WSV Jugend zu vertreten
- c) Neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbeirates neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu finden

§ 2

Die WSV Jugend hat das zielbewusste Streben nach höherer sportlicher Leistung und charakterlicher Vervollkommnung. Sie setzt sich zum Ziel, den Kanusport in den gegebenen Sportarten zu fördern. Sie bemüht sich, entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit zu finden.

Die WSV Jugend übt parteipolitische Neutralität und räumt den Menschen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Die WSV Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der von öffentlicher Hand auferlegten Bedingungen. Außerdem verwendet sie einen Teil der Beiträge, die von den Jugendlichen gezahlt werden, selbst nach der Zweckmäßigkeit der jugendpflegerischen Tätigkeit. Die Generalversammlung bestimmt den Betrag, der der Jugendkasse zur Verfügung gestellt wird.

Organe

§ 4

Die WSV Jugend wird durch die vom der Jugend gewählten Jugendsprecher und Jugendwarte vertreten

§ 5

Die Organe der WSV-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der oder die Jugendsprecher

§ 6

Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und dem Jugendausschuss.

Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht möglich

In der Jugendversammlung wählen die Jugendlichen ihre Jugendsprecher sowie den Jugendwart und den stellvertretenden Jugendwart. Die Jugendversammlung berät mit dem Jugendausschuss das Jahresprogramm sowie den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und zwei Vorstandsmitgliedern. Es können Beisitzer hinzugezogen werden. Diese haben beratende Funktion. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Wassersportvereins Rheine und der Jugendordnung.

§ 8

Die Versammlung der WSV Jugend findet mindestens halbjährlich einmal statt. Die Sitzung des Jugendausschuss wird nach Bedarf einberufen.

Die Jahresmitgliederversammlung des Wassersportvereins Rheine 1932 e.V. hat am 14. Februar 1970 die Jugendordnung bestätigt und als Teil ihrer Satzung erklärt.